

Studien, Medien, Schlagzeilen – eine gebotene Einordnung

In den vergangenen Monaten konnte man beinahe den Eindruck gewinnen, dass die „kritische Studie der Woche“ zu einzelnen Lebensmitteln bzw. Zutaten gesellschaftlich fast schon zum guten Ton gehört. Manchmal sind es eher grundsätzliche Fragen, manchmal auch sehr spezielle Fragestellungen, die dabei in solchen Untersuchungen aufgegriffen werden. Ganz unabhängig von dieser bunten Vielfalt an Themen im Detail gibt es – so zumindest der Eindruck nach der näheren Analyse jüngerer Beispiele – durchaus einige bemerkenswerte Gemeinsamkeiten.

So stellen viele wissenschaftliche Studien immer stärker – im Streben nach einer öffentlichkeitswirksamen Wahrnehmung – bei ihrer Veröffentlichung eine pointierte und bewusst Aufmerksamkeit erregende „Schlagzeile“ in den Mittelpunkt. Grundlegende Vorbehalte, die nahezu regelmäßig zum Studienaufbau bzw. der Repräsentativität der von den Autoren gezogenen Schlussfolgerungen bestehen, finden sich dann natürlich in dieser Zuspitzung nicht mehr wieder. Immer häufiger werden selbst komplexe Studien in einer kurzen Pressemitteilung „vorgestellt“.

Folgerichtig spitzen gerade populäre Medien in ihrer Berichterstattung diese bereits verengte Sichtweise noch weiter zu. Danach ist es nicht mehr erstaunlich, wenn deutlich komplexere Aussagen der Gesamtstudie oder differenzierte Analysen einer umfassenden Untersuchung in der öffentlichen Berichterstattung (und Diskussion) nicht mehr vorkommen. Vergleichbares gilt für die üblichen Vorbehalte und Einschränkungen, die von den Autoren der Studie regelmäßig selbst explizit zu den vorgetragenen Thesen angeführt werden.

In der Berichterstattung fehlt unter anderem deshalb die notwendige weitergehende Interpretation, welche die Studie und ihre Schlussfolgerungen sinnvoll in den Gesamtkontext einordnet. In einigen Fällen sind sogar die durch Interpretation gezogenen Schlussfolgerungen nicht oder nur teilweise durch die tatsächlichen Resultate valide abgesichert.

Besonders beliebt ist, aus statistischen Korrelationen auf einen angeblichen „Ursache-Wirkungs-Mechanismus“ zu schließen. Würde als ein Beispiel die Statistik zeigen, dass in Jahren mit überdurchschnittlich hohem Getränkekonsum die durchschnittliche Hauttönung der Bevölkerung im September dunkler ausfällt, könnte dies schnell zu einem speziellen Getränke-Thema werden. Blickt man auf den bekannten Zusammenhang zwischen strahlenden, heißen Sommern einerseits und dem höheren Getränkeabsatz andererseits dürfte es zutreffender sein, die Ursache in der längeren Sonnenscheindauer zu sehen.

Das Ergebnis dieser Entwicklung liegt auf der Hand: Die differenzierte Darstellung und Diskussion komplexer Sachverhalte in der Öffentlichkeit wird zunehmend seltener. Die zugespitzte Schlagzeile erscheint attraktiver. Zumindest bleibt die Hoffnung, dass sich Wissenschaft, Medien und andere gesellschaftliche Akteure über diese Entwicklung bewusst werden. Denn auf Dauer können sich politische bzw. gesellschaftliche Entscheidungen nicht auf Vermutungen oder Schlagzeilen stützen. Sollen sie tragfähig und sachgerecht sein, müssen sie auf valide Erkenntnisse aufbauen. Anderenfalls gerät mittel- bis langfristig wissenschaftliche Expertise in das Risiko, sich selbst zu entwerten.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

VGH Baden-Württemberg: Wichtige Klarstellungen zur „ursprünglichen Reinheit“ von Mineralwasser

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat in einer für die Branche wichtigen Frage zum Thema „ursprüngliche Reinheit“ bei Mineralwasser klargestellt, dass das Gebot der „ursprünglichen Reinheit“ gemäß der Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen, sondern nur eine normative Reinheit fordert.

Diese für betroffene Unternehmen elementare Grenze zwischen „normativer“ Reinheit und rechtlich bei Mineralwasser nicht mehr akzeptablen Verunreinigungen müsse wegen ihrer Auswirkungen auf die Berufsfreiheit vom Gesetzgeber bestimmt werden. Diese Sichtweise ist zutreffend und beruht auf der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelten Wesentlichkeitstheorie.

Diese Anforderungen an eine gesetzliche Regelung liegen jedoch derzeit nicht vor. Bei dieser Ausgangslage kann die Ablehnung einer Anerkennung – so der VGH – als „natürliches Mineralwasser“ oder der Widerruf einer bestehenden Anerkennung nicht auf eine für die menschliche Gesundheit unschädliche Verunreinigung durch Abbauprodukte (sogenannte Metaboliten) von Pflanzenschutzmitteln gestützt werden.

Der VGH sah insbesondere in der MTVO keine tragfähige Rechtsgrundlage. Denn die MTVO fordere keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen, sondern nur eine „normative Reinheit“.

Das sei auch verfassungsrechtlich geboten. Denn der Gesundheits- und Verbraucherschutz oder der Schutz eines fairen unionsweiten Handels könnten als solche ein Gebot der „absoluten tatsächlichen Reinheit“ als Grund für den Eingriff in die Berufsfreiheit nicht rechtfertigen.

Die Grenze zwischen anerkennungsfähigem und nicht anerkennungsfähigem Mineralwasser unter dem Gesichtspunkt von Verunreinigungen müsse in der Verordnung selbst vom Gesetzgeber festgelegt werden, was erkennbar nicht der Fall sei.

Zudem fehle es an der weiteren notwendigen Voraussetzung für einen Widerruf, dass ohne dieses das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Dies

erfordere einen drohenden Schaden für den Staat, die Allgemeinheit oder wichtige Gemeinschaftsgüter. Auch das sei vorliegend nicht anzunehmen, da Gesundheits- und Verbraucherschutz bzw. der Schutz des fairen Handels nicht die „absolute“ Reinheit eines „natürlichen Mineralwassers“ erforderten.

Diese Klarstellung auf der Grundlage allgemein anerkannter Grundsätze des öffentlichen Rechts durch den VGH ist aus Sicht betroffener und potenziell betroffener Unternehmen zu begrüßen.

Auch bei einer eventuellen Neuregelung dieser Thematik auf nationaler oder auf europäischer Ebene durch den Gesetzgeber bleiben darüber hinaus die rechtlich-inhaltlichen Hinweise in der Sache zukünftig zu berücksichtigen.

Erhebung im Handel: Alkoholfreie Getränke bei Innovationen vorn

Die herausragende Innovationsfähigkeit der Branche bei alkoholfreien Getränken wird von der seit mehr als 25 Jahren bestehenden „HIT“-Liste der Fachzeitschrift *LEBENSMITTEL PRAxis* in diesem Jahr erneut eindrucksvoll bestätigt. So führt 2013 die Sortimentskategorie „Alkoholfreie Getränke“ diese Liste sogar mit deutlichem Abstand an.

Diese Platzierung bestätigt die Rolle alkoholfreier Getränke, nicht zuletzt damit von Erfrischungsgetränken, als wichtige Innovationstreiber der Ernährungsindustrie. Es folgen in der Platzierung als weitere innovative Segmente in der Spitzengruppe die Bereiche „Molkereiprodukte“ und „Süßwaren und Schokolade“.

Bundesverfassungsgericht muss Veröffentlichungspflichten prüfen

Das Land Niedersachsen hat einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingelegt, in dem die Verfassungskonformität von § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit den Vorgaben zur behördlichen Informationspflicht der Öffentlichkeit vor schädlichen Produkten geprüft werden soll.

Derzeit besteht bei den zuständigen Behörden ebenso wie in der Lebens-

mittelwirtschaft eine erhebliche Unsicherheit, ob und wie diese gesetzliche Vorgabe anzuwenden ist. Insofern ist eine höchstrichterliche Klärung begrüßenswert, die auch die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für Gesetzgeber und Behörden benennt.

Für die Lebensmittelwirtschaft hatte der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) schon im Gesetzgebungsverfahren und auch danach kontinuierlich seine verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Vorbehalte gegen die derzeitige Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht in § 40 Abs. 1a LFGB vorgebracht.

Der seit dem 1. September 2012 geltende § 40 Abs. 1a LFGB sieht zwingend die Informationspflicht der Behörden bei „Grenzwertüberschreitungen“ und bei nicht unerheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen, Täuschung oder der Einhaltung von hygienischen Anforderungen vor, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist.

Der BLL hatte konkret den Zeitpunkt der Namensnennungen (noch vor Abschluss der behördlichen Verfahren) sowie die unklaren Veröffentlichungsvoraussetzungen kritisiert und auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung hingewiesen. Kritisiert wurde ebenso, dass der Unternehmensname in den Internetportalen stehen bleibt, selbst wenn die Mängel längst beseitigt wurden.

Bis zur Entscheidung des BVerfG wird der Vollzug von § 40 Abs. 1a LFGB nun auch in Niedersachsen – dem nunmehr siebten Bundesland (neben Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt) – ausgesetzt.

Verbrauchervertreter kritisieren volle Mehrwertsteuer für alkoholfreie Getränke

Auf dem Internetportal www.lebensmittelklarheit.de wurde aktuell zutreffend gefragt, warum eigentlich für Mineralwasser der volle Mehrwertsteuersatz erhoben wird. Zur Begründung führte der Fragesteller aus: „Ich empfinde es vom Staat als ein Unrecht, dass er auf Mineralwasser die volle Mehrwertsteuer berechnet. Wo doch der menschliche Körper zu über 70 Prozent aus Wasser besteht und Wasser ein Menschenrecht ist! Es sind so viele Lebensmittel auf dem Markt, für die der geringere Mehrwertsteuersatz gilt. Wonach richtet sich das?“

Bekanntlich hatte in der gerade abgelaufenen Legislaturperiode die schwarz-gelbe Bundesregierung – so die Vereinbarung im Koalitionsvertrag – eigentlich vorgesehen, eine Neuordnung bzw. bessere Systematisierung des Umsatzsteuerrechts vorzunehmen. Dieses Projekt wurde aber nicht konkret weiter verfolgt.

Auf die damit in der Steuersystematik weiterhin angelegten Unstimmigkeiten verweist deshalb nunmehr auch die Antwort der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) bzw. der Verbraucherzentrale Hessen (VZ). Aus Sicht der Verbraucherverbände ist die aktuelle Einteilung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze bei Lebensmitteln als „wenig sinnvoll“ zu bewerten.

Konkret wird hierzu ausgeführt: „Für die meisten Lebensmittel gilt ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Er soll Bürger mit niedrigem Einkommen beim Kauf von Lebensmitteln finanziell entlasten. Von dieser Ermäßigung ausgenommen sind alle Getränke, unabhängig davon, ob sie alkoholfrei oder alkoholhaltig sind. Sie werden mit dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent versteuert.“

Dieser gilt somit auch für Mineralwasser. Ebenso werden Obst- und Gemüsesäfte mit 19 Prozent versteuert. Auch aus unserer Sicht ist diese Einteilung wenig sinnvoll. Das Finanzministerium kündigte bereits 2011 eine Überprüfung der unterschiedlichen Sätze an, allerdings ohne einen Endtermin dafür zu benennen.“

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de